



**Bundesanzeiger Nr. 48 vom 28.03.08:
Ab 01.04.08 gelten wieder neue Mindestlöhne im Abbruchgewerbe**

Neue Mindestlöhne um 0,30 bzw. 0,35 € höher als zuletzt
Zum 01.04.2008 erhöhen sich die Mindestlöhne im Vergleich zu den zuvor bis 31.08.2007 für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen sowohl im Osten als auch im Westen für Fachwerker (Mindestlohngruppe 2) um 0,35 € pro Stunde und für die Hilfskräfte (Mindestlohngruppe 1) um 0,30 €/Stunde.
Hier die neuen ab 01.04.08 geltenden Mindestlöhne im Abbruch-/Abwrackgewerbe:

Für Hilfskräfte (Mindestlohngruppe 1):

- 9,79 € / Std. (statt bis 31.08.07: 9,49 € / Std.) im Bereich West*
- 9,10 € / Std. (statt bis 31.08.07: 8,80 € / Std.) im Bereich Ost*

Für Fachwerker, Abbruch-, Bohr- und Sägehelfer (Mindestlohngruppe 2):

- 11,96 €/Std. (statt bis 31.08.07: 11,60 €/Std.) im Bereich West*
- 10,16 €/Std. (statt bis 31.08.07: 9,80 €/Std.) im Bereich Ost*

(* Tarif Ost gilt in Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern und Tarif West in den übrigen Bundesländern einschließlich Berlin)

Lohn des Baustellenortes

Gem. § 3 Abbruch-Mindestlohn-TV gilt der Mindestlohn der Arbeitsstelle, wobei ein höherer Mindestlohn des Einstellungsortes dadurch nicht verdrängt wird.

Fälligkeit des Mindestlohns zum 15. des Folgemonats

Gem. § 2 Abs.3 des allgemeinverbindlichen Mindestlohns ist der Anspruch auf den Mindestlohn spätestens am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den er zu zahlen ist.

Der Abbruch-Mindesttarif gilt nur für fünf Monate

Der neue Mindestlohntarifvertrag, der nur das Mindestentgelt zwingend geregelt hat, ist lediglich fünf Monate allgemeinverbindlich, d.h. die 4. Verordnung tritt zum 31.08.2008 außer Kraft.

Mindestlohn im Abbruchgewerbe für Zeitarbeitsbranche fast bedeutungslos

Wegen des grundsätzlichen Verbots der Überlassung ins Bauhauptgewerbe (§ 1b AÜG) ist die Allgemeinverbindlichkeit des neuen Abbruch-Mindestlohns für die Zeitarbeitsbranche nahezu bedeutungslos. In den Bereichen, in denen Abbruchunternehmen wegen der überwiegenden Gewinnung von Rohstoffen (Recycling) nicht zum Bauhauptgewerbe gehören und daher eine Überlassung möglich wäre, greift die Allgemeinverbindlichkeit gemäß § 2 Abs. 2 der 3. (Minister-)Verordnung nicht ein, so dass der Abbruch-Mindestlohn nicht angewandt werden muss. (Mehr hierzu in unserer Meldung vom 30.07.2006)

Neuer Bau-Mindestlohn unsicher, aber noch immer höher als Abbruch-Mindestlohn

Ob auch der Mindestlohn im Baugewerbe, der zum 31.08.2008 ausläuft, bis September diesen Jahres erneuert wird, ist fraglich, da die Tarifverhandlungen hierzu im Osten vor 14 Tagen gescheitert sind und eine Einigung derzeit wegen der großen Differenzen der Tarifvertragspartner nicht in Sicht ist. (Mehr hierzu in unserer Meldung vom 17.03.2008)

Die derzeit noch geltenden allgemeinverbindlichen Bau-Mindestlöhne liegen - außer bei den Hilfskräften im Ostbereich - um bis zu 0,61 € pro Stunde über dem Abbruch-Mindestlohn.